

Prof. Dr. Gerhard Kröger
Tresckowstr. 17
48163 Münster
Tel. (0251) 754889

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
z. Hd. des Vorsitzenden
Herrn Eduard Oswald MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Münster, den 08.06.2007

Ergänzende Stellungnahme zur Anhörung am 11.06.2007

Geschäftszeichen: PA 7 - 16/5200; 16/5245

Meine Stellungnahme vom 21.05.2007 und Stellungnahme des Bundesrechnungshofs vom 06.06.2007 (S. 4) sowie BT-Drs. 15/4200 Tz. 39.6.1 vom 15.11.2004 zu § 10 b Abs. 1 Satz 3 EStG

Sehr geehrter Herr Oswald,

zu sogenannten Spendensammelstiftungen im Bereich des § 10 b Abs. 1 Satz 3 EStG ergänze ich meine Stellungnahme vom 21.05.2007 auf Anregung des Bundesrechnungshofs wie folgt:

Bei Stiftungen im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, die Spenden an steuerbegünstigte Letztempfänger zielgerichtet durchleiten, ohne eigene steuerbegünstigte Aktivitäten zu entfalten (sog. Spendensammelstiftungen), ist der Spendenabzug nur in der Höhe zuzulassen, wie dies bei einer unmittelbaren Spende an die von der Spendensammelstiftung geförderte Körperschaft der Fall wäre.

Die Spendensammelstiftung müsste die Steuerbegünstigung der letztlich geförderten Körperschaft darlegen und u.U. klarstellen, dass ein erhöhter Abzug wegen Spenden an Stiftungen entfällt.

Sollte dies als Maßnahme gegen Missbrauch nicht ausreichend erscheinen, mag es bei dem Vorschlag bleiben, dass etwaige Spenden in der Stiftung verwendet werden müssen, die sie erhalten hat, und dass eine Weiterleitung nach § 58 Nr. 1 und Nr. 2 AO ausgeschlossen ist.

Es geht nur darum, sog. Spendensammelstiftungen nicht voreilig leerlaufen zu lassen, nachdem sie mit Billigung der Finanzverwaltung in vielen Fällen erfolgreich tätig gewesen sind.

Mit verbindlichem Gruß

Dr. G. Kröger